Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

33 (8.2.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 33 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8. Februar 1874.

Deutschland.

Dessau, 3. Febr. Der Landtag hat sämmtliche ihm zugegangene Vorlagen erledigt und ist heute geschlossen worden.

* Berlin, 6. Febr. Abgeordnetenhaus. Eingegangen ist eine Vorlage des Finanzministers betreffs der Vollendung der Eisenbahnen Hanau—Offenbach, Tilsit—Memel und Arnsdorf—Gassen. Die dritte Berathung des Etats wird fast vollständig nach den Beschlüssen der zweiten Lesung beendigt, mehrere bei der zweiten Lesung abgestrichene Posten, wie die Polizeiverwaltung in Celle, Göttingen, Hanau, Marburg und Fulda werden wieder hergestellt. Die Gesammtabstimmung erfolgt morgen. In der morgigen Sitzung findet außerdem die erste Berathung der Vorlagen über die erledigten Bischofssitze und die Synodalordnung statt.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 5. Febr. 28. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer; unter Vorsitz des Präsidenten Kirsner. (Schluß aus dem gestr. Hauptblatt.)

Präsident Kirsner bringt zur Kenntniß des Hauses, daß von den Abgg. Nicolai, Paravicini und Fieser ein Antrag auf Verweisung des § 59 an die Kommission zur nochmaligen Berathung eingebracht worden sei.

Abg. Nicolai begründet in eingehender Weise diesen Antrag und betont, daß nicht etwa finanzielle Rücksichten die Minderheit der Kommission veranlaßt hätten, dem von der Regierung angebotenen Kompromisse beizustimmen, sondern lediglich die Rücksicht auf die Schulen selbst. Er befürchte, daß durch die Annahme der Kommissionsanträge ein zu rascher Dienstwechsel der Lehrer erfolge, der aus pädagogischen Gründen sehr bedenklich sei. Die Oberschulbehörde sei nicht im Stande, diesem Uebelstand vorzubeugen. Redner erörtert hierauf, daß die von der Majorität der Kommission in ihrem Vorschlag angestrebte Besserstellung der Lehrer durch die Anträge der Minorität, mit denen auch die Großh. Regierung im Allgemeinen einverstanden sei, ebenfalls erreicht werde.

Abg. Sachs befürwortet den Antrag auf nochmalige Berathung des § 59 in der Kommission durch Hinweis auf den schon vom Großh. Staatsminister hervorgehobenen Gesichtspunkt der Unterstützung der armen und unbemittelten Gemeinden in unwirthlichen Gegenden in ihrem Bestreben, die dort angestellten Lehree zu erhalten. Durch Personalzulagen würden ohne Aufwendung eigener Mittel Seitens der Gemeinden auch auf ungünstigen Stellen die Lehrer festgehalten.

Abg. Kiefer: Die Frage, in welcher Weise die Personalzulagen zu gewähren seien, bilde einen langjährigen Konfliktspunkt zwischen den Lehrern und der Oberschulbehörde. Das jetzige und im Regierungsentwurf festgehaltene System sei bei den meisten Lehrern verhaßt. Dieses System sei erstanden bei einer Revision des Schulgesetzes, die nicht sehr rühmenswerth sei. Damals habe man auch die Lehrer durch Anschaffung von landwirthschaftlichem Gelände zu Bauern machen wollen, damit sie die Lust am Revolutioniren verlieren.

Er halte den Grundsatz für unrichtig, einen Lehrer durch Gewährung von Personalzulagen an einem bestimmten Orte, seinen eigentlichen Wünschen zuwider, festzuhalten. Fast alle unsere Lehrer und namentlich die tüchtigsten unter denselben hätten ihre Laufbahn in kleinen Orten 1. Klasse begonnen und nach manchfachem Dienstwechsel Stellen höherer Klasse erreicht. Die Absicht, die Lehrer durch Zulagen festzuhalten, werde auch keineswegs erreicht. Sobald der Lehrer es für dringend wünschenswerth erachte, den Dienstort zu wechseln, werde ihn der immerhin geringe Betrag der Personalzulagen nicht zurückhalten; insbesondere, wenn die Rücksicht auf die Ausbildung seiner Kinder ihn nöthige, eine Lehrstelle in der Stadt oder in der Nähe derselben zu erhalten.

Die Anträge der Kommission in ihrer Majorität seien auch als dringende Wünsche der Lehrer in den beiden umfassenden Petitionen von Heidelberg, bezhw. Karlsruhe bezeichnet. Die Kommission sei der Regierung einen Schritt entgegengegangen, dadurch, daß sie den Bezug der Personalzulage abhängig mache von dem Verbleiben der Hauptlehrer auf Schulstellen derselben Klasse. Bei den Personalzulagen stehe man nur der Staatskasse gegenüber, und gerade hier solle man deßhalb zeigen, daß der Staat in der That eine beträchtliche Aufbesserung der Lehrer — wenn auch mit bedeutendem eigenen Aufwande — wünsche.

Regierungskommissär Oberschulraths-Direktor Renk sucht in erschöpfender Darstellung die von dem Vorredner beigebrachten Argumente zu widerlegen. Die Frage über die Art der Gewährung von Personalzulagen lasse sich von einem doppelten Gesichtspunkte aus behandeln. Stelle man sich auf den Standpunkt der Lehrer, so könne man allerdings zu den in den Lehrerpetitionen geäußerten Wünschen kommen. Fasse man aber das Interesse der Schulen und der unbemittelten Gemeinden in's Auge, so müsse man dem bisher festgehaltenen Systeme bezüglich der Personalzulagen den Vorzug einräumen. Sobald man die Personalzulagen nicht an den Ort binde, würden schlechte Schulstellen überhaupt nicht mehr besetzt werden. So seien schon jetzt in unwirthlicheren Gegenden des Schwarzwaldes 6—8 Schulstellen erledigt und müßten durch Schulverwalter versehen werden, was stets für den guten Stand der Schulen nachtheilig sei. Jüngere Lehrer würden beim System der Alterszulagen lieber in einer Stadt mehrere Jahre ihre Anstellung abwarten, als um geringe Stellen sich bewerben. Der sofort auf einer Schulstelle 2. oder 3. Klasse angestellte Lehrer verliere nach dem Kommissionsantrage beim Dienstwechsel in derselben Klasse seine Personalzulage nicht, während sie ein Lehrer, der zuerst eine Schulstelle 1. Klasse innehabe und dann vorrücke in eine Schulstelle 2. oder 3. Klasse, verliere. Alle diese Nachtheile des Systems der Alterszulagen seien nicht vorhanden bei der bisherigen Einrichtung.

Der § 59 in seiner von der Majorität der Kommission geänderten Fassung leide an verschiedenen Mängeln.

Insbesondere sei die jeweilige Erhöhung der Personalzulagen schon nach je weiteren drei Dienstjahren unzweckmäßig. Denn die Oberschulbehörde komme weit seltener in die Lage, die Personalzulagen wegen Beanstandung der Leistungen wie des sittlichen Verhaltens der Lehrer zu verweigern, wenn sie nur alle 5 Jahre eine solche Prüfung vornehme. Kein deutscher Staat habe eine solche kurze Frist für Gewährung von Personalzulagen statuirt. Die meisten Staaten, insbesondere Württemberg, Oldenburg, Preußen ꝛc. hätten viel längere Fristen als wir vorgesehen.

Nach der Fassung des § 59 durch die Kommission müßte überdies ein Lehrer, der seine Stelle 4., 3. oder 2. Klasse mit einer Schulstelle einer geringeren Klasse vertausche, ebenfalls seine Personalzulage verlieren, was jedenfalls ungeeignet sei.

Auch sei der Sinn des Abs. 4 des § 59 unklar.

Er beantrage daher, den § 59 an die Kommission zur nochmaligen Berathung zu verweisen.

Abg. Bluntschli spricht ebenfalls für den Antrag des Abg. Nicolai u. Gen. namentlich mit Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheiten in der Kommission, deren Berichterstatter als Autorität in Schulsachen zu betrachten sei und gleichwohl auf Seiten der Minorität stehe. Es werde sich vielleicht eine Verständigung mit der Großh. Regierung anbahnen lassen im Sinne des von der Kommissionsminorität gestellten Antrags. Nachdem noch Abg. Joos die nochmalige Berathung des § 59 in die Kommission befürwortet hat, wird der Antrag der Abgg. Nicolai, Paravicini und Fieser angenommen und zugleich beschlossen, mit der Berathung des Gesetzentwurfs fortzufahren und die Abstimmung über § 59 bis zum Schlusse der Sitzung zu verschieben.

Zu § 67 bemerkt Abg. Junghanns, daß durch die Aufbesserung der Lehrer eine zu große Last für die Gemeinde entstünde. Die Staatsregierung habe die Schulen zu reinen Staatsanstalten gemacht, was sich in jeder einzelnen Beziehung kennzeichne.

Hierauf erfolgt die Annahme der §§ 67, 68, 69, 70, 72, 74, 85, 96, 97, 98 und 102 in der von der Kommission beantragten Fassung.

Abg. Hug wünscht bezüglich des Art. 2, der die Einschiebung des § 60 a vorschreibt, daß eine Bestimmung über die Umlagepflicht der Lehrer erst nach Erlassung des bevorstehenden Gesetzes über die Gemeindebesteuerung getroffen werden solle.

Abg. Joos erklärt, es sei ihm unbekannt, daß ein Gesetz über die Gemeindebesteuerung vorbereitet werde.

Staatsminister Dr. Jolly macht darauf aufmerksam, daß in § 60 a kein Termin festgesetzt sei, von welchem an die Bestimmung über den Beizug der Lehrer zur Gemeindebesteuerung in Kraft trete. Er beantragt, auch diesen Paragraphen nochmals in der Kommission zu berathen.

Dieser Antrag wird vom Hause angenommen.

Nachdem hierauf die Annahme der Art. III. und IV. nach den Anträgen der Kommission ohne weitere Debatte erfolgt ist, zieht sich die Kommission zur nochmaligen Berathung der §§ 59 und 60 a zurück und tritt eine ½stündige Pause ein.]

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ergreift Berichterstatter Abg. Joos das Wort und theilt mit, daß nunmehr eine Verständigung bezüglich des § 59 zwischen der Kommission und der Großh. Regierung erzielt worden sei. Der genannte Paragraph sei im Sinne der Minorität der Kommission umgearbeitet worden, und zwar auf Grund der Erwägung, daß im Wesentlichen die von der Majorität angestrebte Verbesserung des bisherigen Systems bezüglich der Personalzulagen erreicht worden sei.

Der § 60 a habe den Zusatz „vom 1. Jan. 1874 an" erhalten und sei somit das von der Regierungsbank geäußerte Bedenken beseitigt.

Redner verliest den von der Kommission einstimmig festgestellten Wortlaut der Paragraphen. (Siehe Beilage.) Nachdem noch Abg. Kiefer kurz seine Abstimmung motivirt hat, werden beide Paragraphen in der beantragten Fassung angenommen.

Vor der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf motivirte Abg. Lender die Abstimmung seiner Partei dahin, daß die Mehrheit derselben im Interesse der Gerechtigkeit und der Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Beamten, deren Bezüge erhöht wurden, sowie der bedürftigen Lage derselben, trotz der vielen und gewichtigen entgegenstehenden Bedenken für den Gesetzentwurf stimmen werde.

Dem Abg. Edelmann, der hierauf die Abstimmung der Minorität seiner Partei motiviren will, wird nach Beschluß des Hauses das Wort nicht ertheilt.

Bei der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf wird derselbe von sämmtlichen Abgeordneten gegen 2 Stimmen (Abgg. Edelmann und Junghanns) angenommen. (Die Abgg. Blum, v. Feder, Frei, Lang von Karlsruhe und Morstadt sind nicht anwesend.)

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen.

†† Karlsruhe, 6. Febr. 29. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (S. gestr. Hauptblatt.)

Der Entwurf eines Gesetzes, den Fortbildungsunterricht betr., wurde gestern in folgender Fassung angenommen:

§ 1. Der Elementarunterricht der Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1868 wird dahin ausgedehnt, daß Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters (§§ 1 und 2 des angeführten Gesetzes) verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen. Der Besuch einer Gewerbeschule, einer höhern öffentlichen Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt, sowie der Fortbesuch der Volksschule befreit von der Pflicht zur Theilnahme an dem Fortbildungsunterricht. Kinder, welche nachweisbar entsprechenden Privatunterricht genießen, ebenso diejenigen, welche sich durch genossenen höhern Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse in genügender Weise angeeignet haben, werden durch die Schulbehörden vom Besuch des Fortbildungsunterrichts entbunden. Aus besonders dringenden Gründen können Einzelne durch die Schulbehörden vom Besuch dieses Unterrichts entbunden oder ausgeschlossen werden.

§ 2. Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- und Lehrherren sind verbunden, die unter ihrer Obhut oder in ihrem Dienst oder Brod stehenden Kinder, sofern sie nach § 1 zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichtet sind, zur Theilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch derselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu fünfzig Mark bestraft. Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Fortbildungsschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Im Unterlassungsfall kommen die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zur Anwendung.

§ 3. Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen Fortbildungsunterricht zu veranstalten. Die Oberschulbehörde kann im Benehmen mit der Staatsverwaltungs-Behörde von dieser Verpflichtung aus erheblichen Gründen und namentlich dann entbinden, wenn die zerstreute Lage der Wohnungen die Abhaltung der Fortbildungsschule unthunlich macht.

§ 4. Die Gemeinde ist verbunden, die für die Fortbildungsschule erforderlichen Lehrräume zu stellen und für die erforderlichen Schulbedürfnisse zu sorgen. Die §§ 80 bis 84 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht finden in diesen Beziehungen analoge Anwendung.

§ 5. Die Fortbildungsschule soll sich in der Regel an die Volksschule anschließen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Fortbildungs-Unterricht an jeder oder an einer derselben oder getrennt von ihnen ertheilt werden soll.

§ 6. Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule steht dem Orts-Schulrath derjenigen Volksschule zu, an welche jene angeschlossen ist. Wenn die Fortbildungsschule nicht mit der Volksschule verbunden ist, sowie da, wo besondere Umstände es wünschenswerth machen, kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeindebehörde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung treffen.

§ 7. Der Fortbildungsunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Art und Richtung befestigen und erweitern, daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in seiner beruflichen Thätigkeit als Werkzeug zu bedienen lernt.

In diesem Sinne soll sich der Unterricht einerseits auf Lesen, Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen beschränken, andererseits von diesen Mittelpunkten aus je nach den örtlichen Bedürfnissen die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich ziehen.

§ 8. Der Unterricht muß wenigstens zwei Stunden wöchentlich umfassen und soll in der Regel das ganze Jahr hindurch dauern. Aus besondern Gründen kann die Oberschulbehörde auf den Antrag der Gemeinde im Benehmen mit der Staats-Verwaltungsbehörde gestatten, daß der Unterricht auf das Winterhalbjahr beschränkt werde. In diesem Fall muß er aber mindestens drei Stunden wöchentlich umfassen.

§ 9. Der Unterrichtsplan sowie die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung bestimmt.

§ 10. Wenn mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, so bestimmt auf den Antrag der örtlichen Aufsichtsbehörde der Kreis-Schulrath, welcher oder welche von ihnen den Fortbildungsunterricht zu ertheilen haben. Sollen

andere Personen zur Unterrichtsertheilung herbeigezogen werden, so ist dazu die Genehmigung der Oberschulbehörde erforderlich.

§ 11. Die Volksschullehrer haben für die Ertheilung des Fortbildungsunterrichts mindestens die in § 42 des Elementarunterrichts-Gesetzes bestimmte Vergütung für jede Stunde zu beanspruchen, welche, sofern nicht andere hiezu bestimmte Mittel zu Gebote stehen, aus der Gemeindekasse zu bestreiten ist. Die Gemeinden sind befugt, diese Vergütung unter den Voraussetzungen der §§ 67—74 des Gesetzes über den Elementarunterricht auf die Staatskasse zu überwälzen, jedoch darf hiebei nur der einmalige normale Betrag für einen wöchentlich zweistündigen oder für einen dreistündigen halbjährigen Unterricht in Berechnung gebracht werden.

In der allgemeinen Diskussion motivirte zunächst der Abg. Förderer in ausführlicher Auseinandersetzung den Entschluß seiner Fraktion, gegen das Gesetz stimmen zu wollen.

Die pädagogischen Fachmänner seien darüber noch nicht einig, ob der Fortbildungsunterricht hauptsächlich in einer Befestigung des Volksschulunterrichts, oder in einer Vorbereitung für das Gewerbsleben bestehen solle; deßhalb sei eine Festsetzung durch die Gesetzgebung bedenklich, ferner finde der Schulzwang in vorliegendem Entwurf eine ungebührliche Ausdehnung und könne man nicht übersehen, wo das hinführen solle; der Zwang des Staates dürfe sich nur auf das in der Volksschule zu erreichende Nothwendige erstrecken und im Uebrigen müsse er dem freiwilligen Vorgehen Vorschub leisten. Kein Verlangen der Gemeinden nach diesen Fortbildungsschulen habe der Regierung zur Seite gestanden, und auch bei den Eltern und bei dem Lehrerstande sei keine Neigung dazu vorhanden, da insbesondere der letztere, wie z. B. die Heidelberger Petition zeige, sich nichts von der Wirksamkeit des Gesetzes verspreche. Auch werde das gewünschte Resultat, der Rohheit und Genußsucht der Jugend zu steuern, nicht erreicht werden. Die Forderung stelle den bisherigen Leistungen unserer Volksschule ein bedenkliches Zeugniß aus, und wenn man mit dem Wissen und der Aufführung der Schüler nicht zufrieden sei, so liege der Fehler in unserer Schulordnung, weil den Lehrern nicht die genügenden Mittel für die Disziplin und insbesondere nicht das Züchtigungsrecht zusteht. Ferner sei es ein Mangel, daß der ganze Unterricht nicht vom religiösen Geiste getragen sei, wie ja auch der obligatorische Besuch der Christenlehre aufgehoben worden sei. Der Unterricht allein sei eine zweischneidige Waffe, da er den Menschen nicht bildet und die gefährlichsten Subjekte oft sehr fein unterrichtet sind; auch der große Skandal in Paris vor zwei Jahren sei durch Leute in Szene gesetzt worden, welche sehr unterrichtet waren.

Der Entwurf verpflichte aber auch die Mädchen zum Fortbildungsunterricht, und das sei in sittlicher Beziehung um so bedenklicher, als der Unterricht für beide Geschlechter gemeinsam am Abend stattzufinden habe; ein Mädchen habe bis zum 14. Jahre für das Leben genug gelernt.

Während in der Volksschule zu viele Dinge gelehrt würden, wolle man in der Fortbildungsschule nur das Einfachste wiederholen, wobei, wie die Lehrer selbst sagen, die Disziplin sehr schwer aufrecht zu erhalten sein wird. Auch in Bezug auf den Unterricht werde, wie man in der „Oberrh. Lehrerzeitung" habe lesen können, blos in der achtklassigen Schule zu Mannheim das Ziel des Normalschulplans erreicht. Der Bericht verlasse sich in Bezug auf die Disziplin auf die Unterstützung der Gemeindeobrigkeit und der Orts-Schulräthe; dagegen sprechen aber die praktischen Verhältnisse, und die Befürchtungen der Lehrer werden sich bestätigen.

Ferner werde aber auch eine neue Belastung der Gemeinden und der Eltern eintreten, da die weitere Heranziehung zum Unterricht die Kinder in ihrer Erwerbsfähigkeit hindern müsse. Man solle Gewerbsschul-Unterricht und landwirthschaftlichen Unterricht möglichst befördern, aber ohne Dekretirung des Zwangs der Bevölkerung die freiwillige Benützung überlassen.

Staatsminister Dr. Jolly: Redner wolle, besonders mit Rücksicht auf die noch in Aussicht stehende Begründung des Antrags des Abg. v. Buß, in seiner Erwiederung auf die ausführlichen Angriffe des Vorredners möglichst kurz sein.

Die vorliegende Frage habe in unserm Lande ihre Geschichte, indem von 1803—1868 Fortbildungsschulen mit obligatorischem Charakter bestanden. Mit in Folge der Einwürfe der Lehrer beseitigte man 1868 diesen Charakter und glaubte, daß auf freiwilligem Wege mehr zu erreichen sein werde. Die früheren Mängel lagen aber hauptsächlich in Fehlern der Organisation und darin, daß die Freudigkeit des Lehrers an seiner Lehrthätigkeit durch die Nichtgewährung einer Gegenleistung verkümmert wurde. Die an die Freiwilligkeit der Theilnahme am Unterricht geknüpften Hoffnungen haben sich nicht bewährt, weil die Mehrzahl der Menschen zu sehr in Bequemlichkeit befangen ist und die Wohlthat des Unterrichts für ihre Kinder nicht vollständig zu würdigen weiß.

Wenn es jetzt gilt, die früheren Fehler zu beseitigen, so fehlte es durchaus nicht, wie der Vorredner irrthümlich meint, an äußeren Motiven für die Regierung; es kamen vielmehr aus allen Kreisen der Bevölkerung und vorzugsweise aus den solidesten Gemeinden dringende Wünsche für Einführung der Fortbildungsschulen. Ferner sind im Gegensatz zur Behauptung des Vorredners die auserlesensten Männer des Schulfachs derselben Ansicht, wie sie s. Z. von ihnen im Vereine mit den hier versammelten Kreis-Schulräthen einstimmig ausgesprochen wurde.

In Betreff der Mädchen sei dem Vorredner zu entgegnen, daß selbst die kleinste Gemeinde es in der Hand habe, den Unterricht nach Geschlechtern zu trennen, und daß derselbe ja auch auf die zwei freien Nachmittage der Volksschule gelegt werden könne. Man müsse aber darnach streben, in den Mädchen gebildete Hausfrauen und Mütter im schlichtesten Sinne zu erziehen, damit sie ordentlich lesen und ein Hausbuch führen können. Der Vorredner sei dagegen beinahe an eine begeisterte Lobrede auf die Unwissenheit herangestreift.

Der Aufwand für die Gemeinde belaufe sich auf ungefähr 20—35 fl., und wenn sie die Last nicht tragen kann, übernimmt der Staat dieselbe. Allerdings werden nicht wenige Eltern den Zwang des Fortbildungs-Unterrichts als eine Last empfinden; wolle man aber darauf Rücksicht nehmen, so könne man lieber den ganzen Schulzwang wegstreichen. Bis zum 14. Jahr solle das Kind in erster Linie der Schule gehören, von da an, wenn die Verhältnisse ungünstig sind, zum Theil mehr dem Erwerb; aber 2 Stunden die Woche könne man zum Fortschreiten in der menschlichen Entwicklung verlangen. Wenn die Gegner sagen, daß die ganze Sache überhaupt nicht nothwendig sei, so ist darauf zu erwiedern, daß der Unterricht im 14. Lebensjahr unmöglich abgeschlossen sein kann, weil der Verstand noch nicht genug entwickelt ist. Deßhalb ist der Volksschule durchaus kein Vorwurf zu machen, aber in wenigen Jahren ergibt sich ein erschreckender Rückschritt gegen die Kenntnisse beim Verlassen der Schule.

Die häufigere Anwendung der Prügelstrafe, welche der Vorredner empfohlen habe, werde wenig Erfolg haben; übrigens sei sie für die äußersten Fälle des Trotzes und der Frechheit in der Schulordnung vorhanden. Mit häufigerer Anwendung werde allerdings von Seiten gewisser Lehrer und Geistlichen nicht selten gesündigt, so daß Bestrafungen deßhalb eintreten müssen.

Für die Christenlehre, also für die Kirche ausnahmsweise scheine auch der Vorredner den Zwang nicht zu scheuen; im Uebrigen habe derselbe selbst anerkannt, daß dem Religionsunterricht die genügende Zeit in der Schule gewährt sei, und sicherlich werde derselbe auch im rechten Geiste ertheilt.

Die Regierung halte den Fortbildungs-Unterricht für nothwendig, hauptsächlich zur Befestigung und Vertiefung in den Kenntnissen der Volksschule, und handelt es sich dabei nicht um multa, sondern um multum; kein wesentlich weiter gehender Lehrstoff solle behandelt werden. Mit diesem Hinausgehen des Unterrichts aber über das 14. Lebensjahr, wo die Erkenntniß noch nicht gehörig gefördert sein könne, erzeuge man der Bevölkerung eine Wohlthat und werde hoffentlich etwas Ersprießliches dabei herauskommen.

Abg. Schmidt von Konstanz: Der Gesetzentwurf verlange für den Unterricht eigentlich noch viel zu wenig; doch sei es immerhin ein Vortheil, wenn derselbe auch in beschränkter Weise über das 14. Lebensjahr, wo ein viel rascheres Begreifen möglich sei, ausgedehnt werde, besonders wenn dabei nicht auf eine Fachbildung, sondern auf eine allgemeine Bildung Rücksicht genommen werde. Wenn der Abg. Förderer gegen den ausgedehnteren Schulzwang sich ausgesprochen habe und er dem Staat nur den Zwang für die nothwendigsten Kenntnisse zugestehen wolle, so sei gerade das Nothwendige heute bei den viel größeren Ansprüchen sehr gestiegen und das Volk ist ohne geistige Bildung auch nicht im Stande, materiell seine Lage zu verbessern. Bei dem Prinzip der Freiwilligkeit gelange gerade Der nicht zur Theilnahme am Unterricht, der denselben am nothwendigsten brauche, der Zwang werde später zur Freude und ohne denselben schwinde der Eifer, die Frequenz der Schule sehr leicht, Mißbräuche bei der Züchtigung der Kinder, welche von wenig Herzensbildung Zeugniß geben, kommen gerade bei Geistlichen nicht selten vor. Die Erklärung des Vorredners in Betreff der unheilvollen Ereignisse in Paris vor 2 Jahren mit dem Hinweis auf die religiöse Verwilderung lasse die Erinnerung an ein anderes Skandalbild nicht unpassend erscheinen, welches sich vor mehreren Jahrhunderten in jener Stadt darbot.

Abg. Schoch: Redners Streben sei schon früher auf die Wiedereinführung der obligatorischen Fortbildungsschulen gegangen und um so mehr könne er sich über das im Entwurfe inne gehaltene Maß freuen. Wenn hier der Schulzwang bis zum 16. Jahre angegriffen wurde, so sei auf verschiedene Kantone der Schweiz hinzuweisen, wo der vollständige Schulbesuch bis zum 18. Jahre obligatorisch ist. Die Erziehung der unteren Klassen besonders dürfe nicht vernachlässigt werden, damit die soziale Kluft nicht mehr und mehr erweitert wird. Der Unterricht ist nothwendig im Hinblick auf die sittliche Erziehung, damit nicht dieselbe bei der Jugend im gefährlichsten Alter gerade untergraben wird, ferner im Hinblick auf die politische Bildung, denn nur einem denkenden Volk könne man weit gehende politische Rechte verleihen und die Selbstverwaltung demselben überlassen, endlich aber auch im Hinblick auf die wirthschaftliche Bildung, damit die unteren Klassen die Konkurrenz mit den besser stehenden ertragen können. Redner geht noch auf verschiedene Punkte zur Widerlegung des Abg. Förderer ein und weist auf Beispiele aus seiner Erfahrung hin. Den Zwang für die Volksschule selbst zu verlängern, sei besonders im Hinblick auf den Mangel an Arbeitskräften nicht wohl thunlich. Vielleicht stimmen die Gegner später, wenn der Fortbildungsunterricht zu einer von ihnen so oft betonten Erleichterung in der Militärdienstzeit führt, dem heutigen Vorgehen der Majorität und der Regierung freudig bei.

Abg. Meßler: Die Vorlage sei besonders mit Rücksicht auf die jungen Leute auf dem Lande freudig zu begrüßen.

Der Schluß der allgemeinen Diskussion wird angenommen, worauf der Abg. Lang von Weinheim als Berichterstatter noch verschiedene Punkte für die Vorlage hervorhebt. Der Landmann insbesondere muß befähigt werden, Zeitungen und Zeitschriften mit Verständniß zu lesen und sich vor schädlichen Agitatoren bewahren zu können; außerdem soll der Unterricht der Zügellosigkeit der Jugend entgegen arbeiten und in Betreff der in demselben herrschenden Disziplin habe Redner ein besseres Vertrauen zu den Orts-Schulräthen, welche nach seiner eigenen Erfahrung sehr wohlthätig in dieser Beziehung einwirken können.

Nach verschiedenen persönlichen Bemerkungen nimmt in der Spezialdiskussion zu § 1 der Abg. v. Buß das Wort: Redner sei gegen eine zu lange Ausdehnung des blosen formalen Denkens, wie es in der Volksschule geübt werde; das führe bei den Kindern zur Abgespanntheit und wenn bisher die Volksschulen so wenig Glück gehabt haben, so liege der Fehler in der Bildungsweise; die Volksschullehrer verstehen diese Art des Lehrens zu wenig, woran jedenfalls die Seminarien schuld seien.

Direktor Renk: Das vom Vorredner Gesagte würde eher zu § 4 gepaßt haben; allerdings sei bei der Aufhebung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts in den Verhandlungen von 1867 zu 1868 vielfach ein Zweifel über die Befähigung der Volksschullehrer für den ersteren aufgetaucht. In dieser Beziehung sei es aber besser geworden durch die Beseitigung alter ungeeigneter Elemente und die stete Fortbildung im Lehrerstande. Redner kommt auf eine gestrige Aeußerung des Abg. Kiefer in Betreff des Standes unseres Volksschulwesens zurück und betont, daß die Verordnungen seit 1868 und der Normallehrplan in andern Staaten zum Vorbild genommen worden sind; auch werde nach dem Zeugnisse der Kreis-Schulräthe, welches gewichtiger sei, als das der „Oberrh. Lehrer-Zeitung", das Ziel der letzteren in immer mehr Schulen erreicht. Wenn auch der Abg. Müller von Pforzheim die Mahnung ausgesprochen habe, man möge sich für die Leitung der Seminare nach fremden Autoritäten und Zelebritäten umsehen, so sei gerade auf diese nicht immer viel zu geben und geistreiche Aufsätze befähigen nicht immer zur Lehrerbildung, wobei es neben der gründlichen wissenschaftlichen Durchbildung besonders auch auf die Beschränkung auf das Mögliche ankommt. Gerade in diesem Fache werde Redner einheimische Kräfte, welche mit Kenntniß der Verhältnisse des Landes ausgestattet sind, auswärtigen vorziehen. Uebrigens sei den gegenwärtigen Direktoren der Seminarien alle Anerkennung zu zollen und haben dieselben auch in der deutschen pädagogischen Welt einen guten Klang.

Abg. Kiefer: Wenn die Regierung recht daran gethan habe, nach tüchtigen Kräften für das Gymnasialwesen im Auslande Umschau zu halten, so würde sie hierzu für die Leitung der Seminarien ebenso berechtigt sein; man brauche dabei nicht an gewöhnliche Büchermacher zu denken, aber an Leute, welche durch literarische Leistungen einen bedeutenden Ruf in der Lehrwelt haben. Nicht weil man 1868 die Lehrer nicht für befähigt zum Fortbildungsunterricht hielt, hat man den obligatorischen Charakter derselben aufgegeben, sondern weil man glaubte, der Zwang bis zum 14. Jahre sei genügend; daß dies letztere nicht der Fall war, hat man eingesehen, und deßhalb ist in der heutigen Weise vorzugehen.

Die §§ 1—6 werden ohne weitere erhebliche Bemerkungen angenommen.

Bei § 7 bemerkt der Abg. Paravicini mit Hinweis auf den Budgetsatz des Handelsministeriums für die landwirthschaftliche Ausbildung von Lehrern, daß dieselben das so Gewonnene auch in gewisser Weise im Fortbildungsunterricht anwenden sollen.

Abg. Neßler: Der Unterricht des Lehrers in der Fortbildungsschule werde sich in der Hauptsache auf die Naturwissenschaften und ihrer Beziehungen zur Landwirthschaft zu erstrecken haben; einen eigentlich landwirthschaftlichen Unterricht könne der Lehrer nicht ertheilen, da ihm hier die volle Kenntniß selbst mangele. — Der Abg. Paravicini stimmt dieser Auffassung zu.

Abg. Krebs: Die früher übliche Lektüre der Verfassungsurkunde in verschiedenen Handschriften sei, so viel Redner wisse, unter einem reaktionären Ministerium abgeschafft worden, was zu beklagen sei. — Direktor Renk und der Abg. Lender erwiedern, daß dieses Lehrmittel noch immer in Gebrauch sei. — Abg. v. Feder: Der Anfangsunterricht in den Grundlagen des öffentlichen Rechts sei überhaupt sehr wünschenswerth. — Direktor Renk weist auf den § 104 des Normal-Schulplans hin, welcher das Gewünschte vorschreibe.

Zu § 8 gibt der Abg. Junghanns dem Wunsche Ausdruck, daß auf dem Land der Unterricht auf den Winter beschränkt werde. — Direktor Renk: Im Entwurf habe das im Prinzip Richtigere, die Ausdehnung des Unterrichts auf das ganze Jahr als Regel Ausnahme gefunden; die Beschränkung auf den Winter solle nur die Ausnahme sein. — In gleichem Sinne spricht sich der Abg. Schoch aus. Abg. Krebs: In zwei Stunden wöchentlich könne nicht sehr viel geleistet werden und würde deßhalb der Vorschlag der Minorität in der Kommission die Ausdehnung der Schulzeit bis zum 15. Jahr vorzuziehen gewesen sein; andernfalls hätte man auch den Unterricht auf die 2 freien Nachmittage der Schule vollständig ausdehnen können. — Direktor Renk: Es sei unthunlich gewesen, die Stundenzahl noch mehr auszudehnen und bei der relativ geringen Zahl der Schüler könne auch in zwei Stunden wöchentlich etwas Tüchtiges geleistet werden. — Abg. Intlekofer: Die Rücksicht auf das praktische Leben habe hier auf die geringe Unterrichtszeit geführt; wenn auch mit schwerem Herzen, so stimme Redner doch aus dem angeführten Grund derselben zu.

Die sämmtlichen §§ des Gesetzes wurden zu Ende berathen und dasselbe, wie schon mitgetheilt, angenommen.

Der Abg. v. Buß führte für seinen Antrag in Betreff der Reichstags-Diäten, über dessen Schicksal wir schon berichtet haben, u. A. Folgendes an: Die Frage sei keine Parteifrage, sondern eine politische und kulminirende parlamentarische Frage. Die Bewilligung von Diäten sei aus dem Wesen der Standschaft hervorgegangen, ferner geboten durch die Reichsverfassung selbst und endlich durch die sozialen Zustände in Deutschland. Daß Redner in den Reichstag gehe, sei durch die gegen seine Partei ausgesprochenen Beschuldigungen sehr nothwendig geworden. Die

gesetzgebenden Versammlungen seien mehr Konzile und für die wichtigsten Budgetverhandlungen könne man eine Dekretirmaschine anwenden (dieser Ausdruck wird vom Präsidenten gerügt). Das allgemeine direkte Wahlrecht sei ein kühner Wurf des Reichskanzlers gewesen, um einen volksbeliebten Gedanken in Anwendung zu bringen; die Folge war als Dämpfer die Diätenlosigkeit, in Folge deren ganze Volksschichten nicht vertreten seien. Der Reichstags-Abgeordnete übe ein Recht und eine Pflicht aus, wobei er wenigstens seine baaren Auslagen verlangen könne. Zum Schluß gebraucht Redner das Bild von zwei in die Höhe gezogenen Gefäßen, in deren einem die Stammesgüter, im andern die der Nation enthalten sind; in das letztere sollen nun aus dem badischen Gefäß die Diäten fließen, in das badische aus dem des Reichs der Schatz der direkten Wahl. Hierauf folgt noch die Aufforderung des Redners, freudig seinem Antrage zuzustimmen. — Wie schon gemeldet, ging man ohne Debatte zu Tagesordnung über.

Badische Chronik.

Baden, 6. Febr. (Bade-Bl.) Gestern wurde auf Antrag des Großh. Staatsanwalts die Nr. 3 des „Badener Bürgerblattes" vom Samstag, den 17. Jm. d. J., wegen Beschimpfung der katholischen Kirche mit Beschlag belegt.

In dem hiesigen Wochenblatte ist eine Zusammenstellung der im vergangenen Jahre bei Großh. Amtsgerichte hier vorgekommenen Geschäfte und Vergleichung der Zahlen mit denjenigen des Vorjahrs zu lesen. Demnach haben sich, während die Zivilrechtspflege für beide Jahre fast die gleichen Zahlen zeigt und eher eine Abnahme zu bemerken ist, die Geschäfte in der Strafrechtspflege entschieden vermehrt. Zwar kamen weniger Vergehen und Verbrechen kreis- und schwurgerichtlicher Kompetenz zur Anzeige, was wohl mit dem geringeren Fremdenbesuche des vorigen Jahres zusammenhängt, aber die Zahl der vor dem Schöffengerichte abgewandelten gerichtlichen Straffälle verdoppelte sich geradezu.

Vermischte Nachrichten.

* Straßburg, 5. Febr. Die Wahl in den beiden zu einem Wahlkreis vereinigten Nachbarkreisen Erstein und Molsheim ergab folgendes Resultat: Von 29,524 eingeschriebenen Wählern gaben 23,770 ihre Stimmen ab. Gewählt wurde der ultramontane Pfarrer Philippi von Molsheim mit 17,618 Stimmen; der Kandidat der Elsässer Partei, Berdin, erhielt 5920 Stimmen.

= Straßburg, 6. Febr. Heute Nacht gegen 2 Uhr wurden die Schläfer durch die Feuerglocke des Münsters alarmirt. Die Brandstätte war mitten in der Altstadt die große Bierlokalität im Wohnhaus von Piton, hart an der „Taverne alsacienne". Das schon gegen 10 Uhr gestern Abend entstandene Feuer wurde lange Zeit nur mit unzureichenden Kräften bekämpft, sonst wäre es leicht zu vermeiden gewesen, spät nach Mitternacht die ganze Stadt zu beunruhigen. Die lange ersehnte Telegraphenleitung der Münster-Plattform in die Feuerwacht-Lokalitäten soll endlich der Ausführung entgegensehen. Schon sind auch die Thurmwächter auf der Plattform mit den bekannten „Wächteruhren" versehen worden.

Die hiesige Theaterdirektion wird den Sommer über das Theater in Ems übernehmen und hat, wie uns scheint, sehr zweckmäßig, die Leitung des Sommertheaters im Tivoli andern Händen überlassen. — Heute Abend gibt der „Große Karnevalsverein" daher seinen ersten Maskenball und nächsten Sonntag schon das dritte Damenkomité.

* Diedenhofen-Bolchen. Wahlergebniß: 26,729 Wahlberechtigte. Gewählt Protestkandidat (mit klerikaler Schattirung) Dr. Abel Munizipalrath von Metz, 16,266 St. Nach ihm erhielt die meisten, 942 Stimmen, der frühere Notar Le Secq de Cerpy von Bolchen (gemäßigt).

— Rom. Das „Diritto" vom 31. Jan. berichtet, daß der Thurm Astura am lateinischen Meeresstrand vom kgl. Fiskus als eine unnütz gewordene Domäne zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden sollte (»come roba inutile e spregevole« — man glaubt unsere deutschen Städteverwüster zu hören!), und daß sich in Folge dessen Dr. Ferdinand Gregorovius beim Kronprinzen Umberto und beim Ministerpräsidenten um die Zurücklegung dieser Maßregel verwendet habe, weil sie den Untergang eines hochmerkwürdigen Denkmals der Geschichte nach sich ziehen müßte. Hierauf hat Minghetti befohlen, den Thurm Astura nicht zu verkaufen, sondern als Nationalgut zu betrachten. An dieses Schloß knüpft sich eine, wie allen Deutschen bekannt, tragische Erinnerung; denn dort wurde der letzte Hohenstaufe Conradin nach der Schlacht von Tagliacozzo auf der Flucht von Giovanni Frangipani verrätherisch gefangen und dem blutgierigen Karl von Anjou ausgeliefert.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 6 Febr. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 86½, per Juli-August —, gelber Weizen April-Mai 87¾, Juli-August 85¾. Roggen per April-Mai 62¾, per Juni-Juli 61¾. Rüböl per April-Mai 20 1/12, per September-Oktober 21 7/12. Spiritus per April-Mai 22 Thlr. 10 Sgr., per August-September 23 Thlr. 7 Sgr.

Breslau, 5. Febr. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Februar 21¾, per April-Mai 22 1/12, August-Septbr. —. Weizen per Febr. 86. Roggen per Februar 63, per April-Mai 63½, per Mai-Juni 63½. Rüböl per Februar 19, per April-Mai 19¼, per September-Oktober 20⅚.

† Stettin, 5. Febr. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr 86, per Juni-Juli 85¾. Roggen per Frühjahr 60½, per Mai-Juni 59¾, per Herbst 57½. Rüböl 100 Kil. per Februar 18, per April-Mai 19, per Herbst 20½. Spiritus loco 21¼, per Februar-März 21 7/12, per Frühjahr 22, per Juni-Juli 22⅓ bez.

† Köln, 6. Febr. Schlußbericht. Weizen fester, eff. hiesiger 9¼ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 6 Sgr., per März 9 Thlr. 6½ Sgr., per Mai 9 Thlr. 4½ Sgr., per Juli 8 Thlr. 25 Sgr. Roggen matt, effektiv fremder 6 Thlr. 25 Sgr., per März 6 Thlr. 14 Sgr., per Mai 6 Thlr. 11½ Sgr., per Juli 6 Thlr. 4½ Sgr. Rüböl fest, effektiv 10 Thlr. 18 Sgr., per Mai 10 Thlr. 27 Sgr., per Okt. 11 Thlr. 10½ Sgr. Leinöl 11 Thlr. 7½ Sgr.

† Hamburg, 6. Febr. Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per Februar-März 248 G., per Mai-Juni 265 G. Roggen per Februar-März 182 G., per Mai-Juni 190 G.

Frankfurt, 6. Febr. [Frankfurter Produktenbörse.] Notirungen nach dem öffentlichen Kursblatt. (Die Notirungen sind in Gulden südd. Währ. per komptant nur für Parthien giltig.) Weizen: Schön. Weizen unveränd., Roggen unveränd., Gerste unveränd., Hafer unveränd., Oelsaaten —, Rüböl unveränd., Branntwein —. Weizen per 100 Kilo netto effekt. hiesiger und Wetterauer 17—½, fremder 16⅚ bis 17, per diesen Monat 17, per Mai 16⅚, per Juli 16⅚. Roggen per 100 Kilo netto eff. hiesiger 13—½, per diesen Monat 12½, per Mai 12⅓ per Juli 12¼. Gerste per 100 Kilo netto effekt. hiesige und Wetterauer 13¼—½, fränkische 13½. Hafer per 100 Kilo netto effektiv hiesiger 10¼—⅓, per diesen Monat —, per Mai 10½. Oelsaaten per 100 Kilo netto Raps eff. — B., — G., Rübsen — B., — G. Rüböl per 50 Kilo netto effektiv ohne Faß hiesiges 19, in Parthien von 50 Ctnr. —, fremdes —, do. per d. M. 19, Mai — Oktober. Branntwein (50 Proz. Tralles. per 160 Liter) effektiv ohne Faß —.

Mainz, 6 Febr. Weizen fester, per März 16 fl. 50 kr., per Mai 16 fl. 50 kr. Roggen still, per Februar 12 fl. 35 kr., per März 12 fl. 15 kr., per Mai 12 fl. 12 kr. Hafer unveränd., per Febr. — fl. — kr., per März 10 fl. 30 kr., per Mai 10 fl. 40 kr. Rüböl unveränd., per Mai 19 fl. 15 kr., per Oktbr. 20 fl. 10 kr.

† Paris, 6. Febr. Rüböl per Februar 82.75, per Mai-August 85.—, per Septbr.-Dezbr. 88.—. Mehl 8 Marken, per Februar 81.—, per März-April 81.25, per Mai-August 80.—. Weizen per Februar 37.50, per Mai-August 36.75. Spiritus per Februar 66.—. Zucker 88° disponible 53.75.

C.L. Paris, 5. Febr. Für die Börse war die Rede des Marschall Mac-Mahon ein vollständiger Schlag ins Wasser. Man hatte heute nur verstimmende Gerüchte: die äußerste Rechte sollte in der Nationalversammlung einen Antrag einbringen, wonach der Marschall Mac Mahon während der sieben Jahre den Titel eines „Generalstatthalters des Königreichs" führen würde; in Berlin sollte eine „beunruhigende" Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstags bevorstehen u. s. w. Wahrheit oder Vorwand, der Markt übereilte sich einer tiefen Muthlosigkeit und Alles schloß zu den niedrigsten Kursen: Rente 58.45, neue Anleihe 93.67, Italiener 59.35, Türken trotz der heute erwarteten Ankunft Sadik-Pachas 39.60, Banque de Paris 10.30, Franco Egyptienne 472, österreichische Boden-Kredit 556, Staatsbahn 730, Lombarden 350.

Amsterdam 6 Febr. Weizen loco geschäftslos, per März 386, per Mai 384, per Nov. 355. Roggen loco unveränd., per März 234, per Mai 233, per Juli 225, per Oktobr. 217. Rüböl loco 35, per Mai 35¾, per Herbst 37⅝. Raps loco —, per April —, per Herbst 385.

Antwerpen, 5. Febr. Getreide ohne Aenderung. — Kaffee ruhig. — Der Umsatz in Häuten beträgt 300 trockene Buenos-Ayres Ochsen- und Kuh- zu frs. 146—158 und 1130 gesalzene Buenos-Ayres, Uruguay und Rio Grande Ochsen- und Kuh- zu frs. 71 bis 82. — In der heutigen Wollauktion wurden von 2271 B. angebotenen Wollen 1949 B. verkauft; Preise ohne wesentliche Aenderung. — Raff. Petroleum steigend, black disp. fl. 33 bez., 33½ Br., per Febr. 33½ bez. u. Br., März 33½ bez. u. Br., April 34 Br., Mai 34½ Br., Juni 35 Br., Sept. 38 Br., Sept.-Dez. 38 bez. 38½ Br. — Amerikan. Schmalz weichend. Marke Wilcox disp. fl. 26⅞, Amerik. Speck regelmäßig gefragt, long middles frc. 100 short 107. — Kurz Köln 373.

☄ London, 5. Febr. [City-Bericht.] Discontmarkt: Das Bankminimum blieb unverändert und auf offenem Geldmarkt wurden feinste Bankwechsel nicht unter 3⅞ Proz. diskomptirt. Die Nachfrage war lebhaft, doch Gold hinreichend.

Fondsbörse sehr matt, mit Ausnahme von heimischen Regierungssicherheiten und sehr soliden Amerikanern. Türken verloren ½ bis 1 Proz., Aegypter, Peruaner und Italiener ⅛—⅜ Proz.

London, 6. Febr. Der Getreidemarkt schloß fest aber ruhig. Zufuhren: Weizen 6700, Gerste 13,470, Hafer 29,310 Q. Wetter finster. Scharfer Frost.

Liverpool, 6. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 7¾, Middling Orleans 8¼, Fair Egyptian 8⅞, Fair Dholleraß 5, Fair Broach 5⅛, Fair Oomra 5⅜, Fair Madras 5½, Fair Bengal 3⅞, Fair Smyrna 6⅞, Fair Peruvian 8⅜, Middl. Fair Dholl. 4⅝, Middl. Dholl. 3⅞, Good middl. Dholl. 4¼, Good Fair Oomra 6⅛. Fester.

New-York, 5. Febr. Goldagio 111½, London 4.85, Baumwoll, middl. Upland 15⅞ cs. Petroleum, Standard white 15½ cs. Weizenmehl, extra State D. 6,90. Rother Frühjahrsweizen D. 1,65. Baumwoll-Ankünfte 15,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

6. Febr.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	764.4mm	−6,0	1.00	S.	bedeckt	Nebel.
Mtgs. 2 „	763.7mm	−1.8	1.00	SW.	„	„
Nachts 9 „	763.5mm	−4.2	1.00	Windstille	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Dr J. Herm. Kroenlein.

Nach Amerika für 45 Thlr.

Norddeutscher Lloyd.

Postdampfschifffahrt

B.317.7.

von **BREMEN** nach

Newyork	Baltimore	Neworleans
jeden Mittwoch und Sonnabend.	jeden zweiten Dienstag.	24. Februar.
Erste Cajüte 165 Thlr., zweite Cajüte 100 Thlr., Zwischendeck 45 Thlr.	Cajüte 135 Thaler, Zwischendeck 45 Thaler.	Cajüte 210 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler.

Nähere Auskunft ertheilen sämmtliche Passagier-Expedienten in Bremen und deren inländische Agenten, sowie

Die Direction des Norddeutschen Lloyd.

ebenso die concessionirten Agenten: B.319.7.

Heinr. Knauß jr. in Karlsruhe,

L. Pletsch in Hochstetten, Leop. Weiß in Durlach, Bürgermstr. Baumann in Steinmauern, Rathschrbr. Martus in Kirrlach, S. E. Bär in Weingarten, S. Odenheimer in Odenheim, L. Roos in Lichtenau, G. Kramer in Pforzheim, B. Lindner in Bretten, für die Generalagenten **Rabus & Stoll** in Mannheim.

Anlage eines Seitenkanals und Anfertigung eines Kopfsteinpflasters vermittelst Curitsteinen und Rheinwacken an der Staatsstraße Nr. 68 in Schiltigheim und Bischheim.

Oben bezeichnete, auf 60,000 Franken veranschlagten Arbeiten sollen im Wege öffentlicher Submission vergeben werden.

Kostenanschläge und Bedingungen liegen auf dem Bureau des Unterzeichneten, Regenbogengasse Nr. 10, zur Kenntnißnahme offen und sind die Offerten unter versiegelten Couverts mit der Aufschrift:

„Submission für Pflasterarbeiten an der Staatsstraße Nr. 68 in Schiltigheim und Bischheim"

bis spätestens **Samstag den 14. Februar 1874, 2 Uhr Nachmittags,** dort einzureichen.

Straßburg, den 29. Januar 1874.

Der Kreisingenieur: **Pfersdorff.**

B.720.2.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten.

REVALESCIERE Du Barry von London.

Seit 26 Jahren hat keine Krankheit dieser angenehmen Gesundheitsspeise widerstanden und bewährt sich dieselbe bei Erwachsenen und Kindern ohne Medicin und ohne Kosten bei allen Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberkulose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutaufsteigen, Ohrenbrausen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Ein Auszug aus 80,000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden, worunter Certificate vom Professor Dr. Wurzer, Medicinalrath Dr. Angelstein, Dr. Shoreland, Dr. Campbell, Professor Dr. Dédé, Dr. Ure, Gräfin Castlestuart, Marquise de Brehan, Prinz Issenstein, Premier-Minister von Mensdorff-Pouilly und vielen anderen hochgestellten Personen, wird franco auf Verlangen eingesandt.

Abgekürzter Auszug aus Certificaten.

Nr. 64,210. Marquise von Brehan von 7jähriger Leberkrankheit, Schlaflosigkeit, Zittern an allen Gliedern, Abmagerung und Hypochondrie.

Nr. 79,810. Frau Wittwe Klemm, Düsseldorf, von langjährigem Kopfweh und Erbrechen.

Nr. 75,877. Florian Köller, K. K. Militärverwalter, Ofen, von Lungen- und Luftröhren-Katarrh, Kopfschwindel und Brustbeklemmung.

Nr. 75,970. Herr Gabriel Teschner, Hörer der öffentlichen höheren Handels-Lehranstalt Wien, in meinem verzweifelten Grade von Brustübel und Nervenzerrüttung.

Nr. 65,715. Fräulein de Montlouis von Unverdaulichkeit, Schlaflosigkeit und Abmagerung.

Nr. 75,928. Baron Sigmo von 10jähriger Lähmung an Händen und Füßen 2c.

Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in anderen Mitteln und Speisen.

In Blechbüchsen von ½ Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfund 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr. — Revalescière Biscuiten: Büchsen à 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr., — Revalescière Chocolatée in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr., 120 Tassen 4 Thlr. 20 Sgr., 288 Tassen 9 Thlr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Thlr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr. 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr. — Zu beziehen durch Barry du Barry & Comp. in Berlin, W. 178 Friedrichsstraße, und in allen Städten bei vielen guten Apothekern, Droguen-, Specerei- und Delicatessenhändlern. **Carlsruhe: Th. Brugier, Louis Börle** und **Paul Meyer,** Erbprinzenstraße 2a; R. Schnupp. **Rastatt:** A. Fischer, früher A. Sallinger-Heydt. **Offenburg:** Franz Dimmler. **Constanz:** Fr. Schildknecht. **Worms:** J. H. Mayer. **Ludwigshafen:** Wilh. Ruelius. **Dürkheim:** Jean Hammel. **Schopfheim:** Joh. Reinacher. **Billingen:** Lucas Eisele. **Durlach:** Ludw. Reißner. **Tauberbischofsheim:** Leopold Frank. **Heidelberg:** Franz Popp. **Ueberlingen:** F. F. Blattau. **Kehl:** Karl Schick. **Freiburg i. B.:** Wilhelm Rost, vormals E. Sickenberger, Droguist am Schwabenthor, **C. Th. Hechinger,** Salzstraße Nr. 7. **Pforzheim:** Wm. Salzer. **Zweibrücken:** Ww. August Seel. **Baden-Baden:** Geschwister Wolff. **Mannheim:** Louis Goos, Lit. S. 2 Nr. 20. und bei ***Th. Brugier Z 6. No. 3, Neckarhafenstrasse.*** **Heiligenberg:** C. Leibinger, und nach allen Gegenden gegen Postanweisung. Y.563.21.

B.776.2. Untergrombach.

Stammholz-Versteigerung.

Am Donnerstag den 12. Februar d. J. versteigert die Gemeinde Untergrombach 60 Eichen, Holländer-, Bau- und Nutzholz, 23 Pappeln, 15 Eschen, 8 Forlen und 4 Nußstämme.

Der Anfang ist Morgens 9 Uhr auf der Hiebsfläche im Bengwald, um 11 Uhr werden die an der Obergrombach-Straße liegenden Nußstämme versteigert, und um 1 Uhr Nachmittags ist die Fortsetzung auf der Hiebsfläche im Bruchwald oder auf der Ebene.

Untergrombach, den 3. Februar 1874.

Das Bürgermeisteramt. Müller.

B.811.2. Mörsch.

Stammholz-Versteigerung.

Die Gemeinde Mörsch, Amt Ettlingen, läßt in ihrem Hardtwald am Donnerstag den 12. und Freitag den 13. Februar d. J. 418 Stämme Eichen, welche sich zu Bau- und Nutzholz eignen, sowie 37 Forlen und 5 Buchen öffentlich versteigern.

Die Zusammenkunft ist an beiden Tagen Morgens 9 Uhr bei der Pflanzschule. Es wird jedoch bemerkt, daß die Forlen den ersten Tag alle versteigert werden.

Mörsch, den 4. Februar 1874.

Bürgermeisteramt. Dambach.

B.793.2. Nr. 408. Mannheim.

Offene Buchhalterstelle.

Bei Großh. Landesgefängnißverwaltung in Mannheim soll ein Buchhalter mit einem Jahresgehalte von 800 fl. alsbald angestellt werden.

Hiezu Lusttragende aus der Zahl der recipirten Kameral-Assistenten wollen innerhalb längstens 10 Tagen ihre deßfallsigen Eingaben nebst Zeugnissen über bisherige Leistungen und Nachweisung ihrer Reception anher einsenden.

Mannheim, den 3. Februar 1874.

Großh. Landesgefängniß-Verwaltung.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

C.700. Nr. 558. Civilkammer. Freiburg. In Sachen der J. G. Schwarzschen Gantmasse in Marzell gegen Wilhelm Bergmann, ehemaligen Zugführer in Berlin, z. Zt. an unbekannten Orten, Bekl., Forderung, bezw. Auflösung eines Kaufvertrags betr., wurde dahier folgende Klage erhoben:

Johann Georg Schwarz und seine Ehefrau von Marzell haben am 4. November 1872 an Wilhelm Bergmann folgende gemeinschaftliche Liegenschaft:

Eine einstöckige Behausung, mit Ziegeln bedeckt und mit Schmiedwerkstätte an der Kaltenbacher Straße, nebst 6 Ruthen Krautgarten dabei, neben der Straße und Johann Trefzer, um 500 fl. baar zu zahlen, auf Verweisung des Pfandgerichts, verkauft. Ueber die Verlassenschaft des am 22. Januar 1872 verstorbenen Johann Georg Schwarz sei unterm 30. Januar v. J. die Gant erkannt worden. Mehrfacher Aufforderung ungeachtet habe Beklagter an dem Kaufschillinge noch nichts bezahlt.

Die Gantmasse verlangt nun, daß obiger Kaufvertrag wegen Nichterfüllung des Beklagten für aufgelöst zu erklären sei.

Zur Verhandlung der Klage ist Tagfahrt auf

Mittwoch den 11. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und wird hierzu der an unbekannten Orten sich aufhaltende Beklagte anmit öffentlich mit dem Anfügen vorgeladen, daß er, wenn er den Anspruch bestreiten will, unverweilt einen Anwalt aufzustellen hätte, und unter dem Androhen, daß im Falle Ausbleibens in der Tagfahrt die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen würden und der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen würde. Zugleich wird dem Beklagten Wilhelm Bergmann aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber zur Empfangnahme der richterlichen Einhändigungen aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Behändigung an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Freiburg, den 29. Januar 1874.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
v. Rotteck.
Laub.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.695. Nr. 3104. Pforzheim. Michael Glauner von Unteriebelsbach, z. Zt. wohnhaft in Gräfenhausen, besitzt in der Gemarkung Dietlingen 2 Viertel 20 Ruthen Acker im Schönberg, neben dem Weg für 150 fl., und ist sein Eigenthumserwerb im Grundbuch nicht eingetragen. Auf seinen Antrag werden alle Diejenigen, welche daran in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, aufgefordert, solche

binnen 4 Wochen

anher geltend zu machen, widrigens diese Rechte dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Pforzheim, den 30. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

C.706. Nr. 1656. Engen.

J. S.
Konrad Schneble von Riedheim
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 13. November v. J., Nr. 14,542, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 28. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
vdt. Zahn.

Ganten.

C.714. Nr. 2880. Offenburg. Gegen Wirth und Krämer Friedrich Ernst von Unterharmersbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 18. Februar d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Offenburg, den 2. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.

C.716. Nr. 892. Buchen. Gegen die Verlassenschaft des Priesters Franz Josef Müller, vulgo Schockler, in Mudau ist Gant erkannt.

Forderungen sind bei Vermeiden des Ausschlusses spätestens in der Tagfahrt vom

Donnerstag den 26. Februar, Vormittags 9 Uhr,

anzumelden.

Buchen, den 29. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

C.712. Nr. 1220. Villingen. In der Gant des Berthold Wehinger von Villingen werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Villingen, den 30. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

C.701. Nr. 1593. Müllheim.

Die Gant des Gustav Schmidt von Neuenburg betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 29. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

Vermögensabsonderungen.

C.713. Nr. 1220. Villingen.

Die Gant des Berthold Wehinger von Villingen betr.

Die Ehefrau des Gantschuldners wird gemäß 1060 der P.O. unter Verfällung der Gantmasse in die deßfallsigen Kosten für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Mannes abzusondern.

Villingen, den 30. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

Verschollenheitsverfahren.

C.670. 2. Nr. 1072. Bühl

Die Verschollenheit des Martin Röltner von Ulm betr.

Beschluß.

Martin Röltner von Ulm hat sich im Jahr 1853 nach Amerika begeben, und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben. Derselbe wird aufgefordert, sich

innerhalb Jahresfrist

dahier zu melden, widrigens er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Bühl, den 31. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

Entmündigungen.

C.707. Nr. 1704. Engen.

Die Entmündigung der Ehefrau des Friedrich Dietrich von Hilzingen betr.

Beschluß.

Maria Ursula, Ehefrau des Friedrich Dietrich von Hilzingen, geb. Homburger, wurde wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und ist Landwirth Konrad Herterich von Hilzingen als deren Vormund bestellt.

Engen, den 31. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Zahn, A. j.

C.709. Nr. 1296. Radolfzell. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 20. September v. J. wurde die Ehefrau des Moses Guggenheim von Randegg, Luise, geb. Pollak, wegen Geistesschwäche entmündigt und wurde Max Bloch von dort als Vormund derselben ernannt.

Radolfzell, den 1. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jäckle.
Schulz.

Erbeinweisungen.

C.676. 3. Nr. 2134. Lörrach. Die Wittwe des Hafners Karl Friedrich Blum in Kandern, Wilhelmine Köbel, hat beim Verzichte der gesetzlichen Erben des Erstern um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses gebeten und wird dieselbe ertheilt, wenn nicht in

6 Wochen

dagegen Einsprache erhoben wird.

Lörrach, den 2. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kerlenmaier.

C.669. 2. Nr. 1710. Rastatt. Die Wittwe des Josef Heck IV., Maria Anna, geb. Waßmer, von Elchesheim hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 14 Tagen

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 28. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Waag.

C.715. 1. Nr. 953. Buchen. Die Wittwe des Färbers Ignaz Fidel Raßt von Waldürn verlangt Einweisung in die Verlassenschaft ihres Ehemannes.

Einsprachen dagegen sind

binnen 2 Monaten

dahier vorzutragen.

Buchen, den 2. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

C.708. Nr. 1531. Donaueschingen. Auf Ableben des Landwirths Johann Merz von Bruggen hat dessen Wittwe Karolina, geb. Heizmann, von da um Einweisung in Besitz und Gewähr seiner Verlassenschaft gebeten. Etwaige Einwendungen dagegen sind binnen

zwei Monaten

dahier vorzutragen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde.

Donaueschingen, den 4. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
W. Kohler.

C.717. Nr. 850. Achern. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 30. Novbr. v. J., Nr. 8092, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird die Wittwe des Webers Josef Decker, Christine, geb. Witthum, von Achern hiermit in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes hiemit eingewiesen. Achern, den 4. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Erbvorladungen.

C.719. Bruchsal. Benedikt Knödler von Langenbrücken, welcher vor längerer Zeit nach Amerika reiste und nun vermißt wird, ist an dem Vermögensnachlasse seines zu Langenbrücken verlebten Vaters, des Maklers Anton Knödler erbberechtigt.

Benedikt Knödler wird nun zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß für den Fall seines Nichterscheinens die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Bruchsal, den 16. Januar 1874.

Hahn, Großh. Notar.

C.730. Billigheim. Der am 28. Dezember 1839 geborne Ludwig Johann Apiarius von Grumbach (Sinsheim), in letzter Zeit Kellner zu Kassel, dessen jetziger Aufenthaltsort aber nicht ermittelt werden kann, ist zur Erbschaft seines am 24. Dezember 1872 verstorbenen Vaters Ludwig Apiarius, im Leben gewesener Rathschreiber zu Sulzbach (Amt Mosbach), berufen.

Derselbe oder dessen Rechtsfolger werden anmit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

dahier zu melden, ansonst die Erbschaft Jenen zugetheilt werden müßte, welchen sie zukäme, wenn er — der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billigheim, den 5. Februar 1874.

Großh. bad. Notar
H. Forstmeyer.

C.720. Bruchsal. Sebastian Philipp von Odenheim, welcher im Jahr 1867 nach Amerika auswanderte und nun vermißt wird, ist an dem Vermögensnachlasse seiner zu Odenheim verlebten Tante, der Fabrikaufseher Martin Zimmermann Wittwe, Albina, geborene Heller, erbberechtigt. Sebastian Philipp oder dessen Rechtsnachfolger werden nun zur Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

unter dem Bedeuten anher vorgeladen, daß für den Fall des Nichterscheinens die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der oder die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Bruchsal, den 20. Januar 1874.

Großh. Notar Hahn.

C.718. Bruchsal. Die Geschwister
a. Heinrich Brand,
b. Regina Brand, Ehefrau des Zacharias Sinsheimer,
c. Marx Brand,

Alle gebürtig von Odenheim, sind an dem Vermögensnachlasse ihrer zu Odenheim verlebten Mutter, der Lehrer Abraham Brand Wittwe, Rebekka, geborene Bruchsaler, erbberechtigt.

Da deren Existenz und Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Bruchsal, den 30. Januar 1874.

Hahn, Großh. Notar.

C.710. Ettenheim. Amand Loosmann von Altdorf, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika auswanderte und dessen Aufenthaltsort schon längere Zeit unbekannt ist, ist zur Erbschaft auf Ableben seines am 25. Dezember 1873 zu Altdorf verstorbenen Vaters Philipp Loosmann, Landwirths von da, als gesetzlicher Erbe mitberufen.

Derselbe oder seine etwaigen Abkömmlinge werden aufgefordert, ihre Erbansprüche binnen

drei Monaten

bei dem unterzeichneten Notar geltend zu machen, widrigens bei ihrem Nichterscheinen die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ettenheim, den 4. Februar 1874.

Großh. Notar
Stolz.

Handelsregister-Einträge.

C.698. Nr. 1204. Wiesloch. Unter O.Z. 22 des Gesellschaftsregisters wurde zur Firma „Johann Christof Göbel u. Comp. in Reittigheim" eingetragen:

Ehevertrag des Josef Hirsch Heß in Malsch mit Fanny Mayer von Malsch, Amts Ettlingen, d. d. 20. Januar 1874, wornach jeder Ehetheil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, hingegen alles beiderseits in die Ehe eingebrachte, während derselben errungene oder geschenkt werdende liegenschaftliche und Fahrnißvermögen derein einst wieder ersetzt werden muß, und jeder Ehetheil die von ihm in die Ehe gebrachten Schulden, sowie die ihm während der Ehe zufallenden selbst zu zahlen hat.

Wiesloch, den 30. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Exter.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.722. Nr. 1553. Durlach. Der 29 Jahre alte Georg Keller von Baierthal, welcher wegen Diebstahls eine mehrwöchentliche Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, ist heute Abend aus dem Amtsgefängnisse dahier entwichen.

Es wird gebeten, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern. Bemerkt wird, daß Keller mittlerer Größe und von gesetzter Statur ist, einen blonden Bart hat und mit leinenen weißen Hosen und einer blaugefärbten abgeschossenen leinenen Jacke bekleidet ist.

Durlach, den 5. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

C.677. Nr. 1731. Freiburg. Gegen Reservist Bernhard Hopp von Merzhausen ist auf Grund des § 360 Ziff. 3 des R.St.Ges. durch Großh. Bezirksamt dahier wegen unerlaubter Auswanderung Anklage erhoben und eine Geldstrafe von 50 Thalern und Verfällung in die Kosten beantragt worden.

Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 31. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

wozu der Angeklagte mit dem Bedrohen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben Erkenntniß nach Lage der Akten ergehen wird.

Freiburg, den 30. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

Urtheilsverkündungen.

C.699. Nr. 1235. Kork.

J. A. S.
gegen
Gefreiter Friedrich König von Muckenschopf,
wegen unerlaubter Auswanderung.

Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Gefreiter Friedrich König von Muckenschopf wird der unerlaubten Auswanderung für schuldig erklärt, und deßhalb in eine Geldstrafe von dreißig Thalern, sowie in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

V. R. W.

Kork, den 31. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ramstein.

C.693. Nr. 1236. Kork.

J. A. S.
gegen
Musketier Johann Christian Kientz von Scherzheim,
wegen unerlaubter Auswanderung.

Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Musketier Joh. Christian Kientz von Scherzheim wird der unerlaubten Auswanderung für schuldig erklärt, und deßhalb in eine Geldstrafe von dreißig Thalern, sowie in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

V. R. W.

Kork, den 31. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ramstein.

Verm. Bekanntmachungen.

B.818. Rastatt.

Bekanntmachung.

Für die sämmtlichen Garnisonverwaltungen des 14. Armee-Corps ist die Lieferung von in Summa

5750	Stück	Eßnäpfe von Steingut,
717	„	Trinkgläser,
1254	„	Waschbecken von Steingut,
2874	„	Wasserkrüge „ „
40	„	Nachttöpfe von Fayence,
40	„	Waschbecken „ „
40	„	Wasserflaschen

erforderlich.

Dieselben sollen im Wege der unbeschränkten Submission vergeben werden und steht hiezu ein Termin

am 16. Februar, Vormittags 10 Uhr,

im Bureau der unterzeichneten Verwaltung an, wozu Lieferungsunternehmer mit dem Ersuchen eingeladen werden, bis dahin ihre versiegelten Offerten mit der Aufschrift:

„Submission auf gläserne und irdene Geschirre"

versehen, portofrei an uns einzusenden.

Die Bedingungen können während der Dienststunden im Bureau der genannten Verwaltung eingesehen werden.

Rastatt, den 5. Februar 1874.

Königliche Garnison-Verwaltung.

B.641. 2. Karlsruhe.

Haus-Versteigerung.

Aus dem Nachlaß des verlebten Partikuliers Alois Schlotter von hier wird

Montag den 16. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Waldhornstraße Nr. 21 dahier,

„das in der Herrenstraße dahier unter Nr. 29, einerseits neben Hofschlosser Ludwig Stubach, anderseits neben Partikulier Heinrich Kley gelegene zweistöckige Wohnhaus mit zweistöckigem Seiten- u. Querbau, sammt aller liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des Grund und Bodens, Schätzungspreis . . 18,000 fl.,"

zu Eigenthum öffentlich versteigert, und der Zuschlag sogleich ertheilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Die Versteigerungsbedingungen können inzwischen zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1874.

Der Großh. Notar
C. Pillippi.

B.773. 2. Nr. 543. Durlach.

Versteigerung von Gebäuden auf den Abbruch und von Bauplätzen.

Wir versteigern am Freitag den 13. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, auf diesseitigem Bureau das Speicher- und Domänenverwaltungsgebäude dahier auf den Abbruch in öffentlicher Verhandlung und die dadurch sich ergebenden Bauplätze zu Eigenthum im Soumissionsweg.

Die Gebäude und die Bauplätze werden in angemessenen Abtheilungen und im Ganzen der Versteigerung ausgesetzt.

Die Steigerungslustigen können von diesen Abtheilungen und von den Bedingungen für den Abbruch der Gebäude, sowie für den Verkauf der Bauplätze auf dem diesseitigen Bureau Einsicht nehmen.

Die ersteren Bedingungen werden überdies noch am Tage der öffentlichen Versteigerung bekannt gemacht, und es werden die im Soumissionsweg einzureichenden Gebote auf die Bauplätze bis mit Samstag den 14. d. Mts., Abends 5 Uhr, angenommen.

Durlach, den 2. Februar 1874.

Großh. Domänenverwaltung.
Nebel.

B.836. Nr. 49. Bretten. (Stammholzversteigerung.) Aus dem Domänenwald Distrikt II, Homberg und Inwald, Schlag 26, auf Gölshauser Gemarkung, werden am

Donnerstag den 19. d. M.,

mit Borgfrist bis 1. Oktober d. J.: 41 Stämme Eichen und 3 Buchen, zu Bau- und Nutzholz geeignet, versteigert. — Die Zusammenkunft findet Vormittags 10 Uhr in genanntem Walde Schlag 26 statt.

Bemerkt wird hier, daß an demselben Tage, Vormittags 11 Uhr, in dem an den Domänenwald angrenzenden Gemeindewald, der Bauerbach, 43 Eichen, und Nachmittags 1 Uhr in dem ganz nahegelegenen Gemeindewald von Flehingen ca. 44 Stämme Eichen, zu Bau-, Nutz- und Holländerholz tauglich, versteigert werden.

Bretten, den 6. Februar 1874.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Schmitt.

B.834. 1. Nr. 39. Friedrichsthal. (Holzversteigerung.) Aus Großh. Hardtwalde werden versteigert,

Freitag den 13. d. M.,
Abth. III 10, Lindacker ꝛc.:
54 Stämme Eichen I., II., III. Klasse,
8 „ Forlen, Bauholz,
38 Ster eichenes Scheitholz, 3 Ster buchenes,
26 Ster eichenes und 11 Ster forlenes Prügelholz;
546 Ster eichenes Stockholz.

Samstag den 14. d. M.,
Abth. V 18, Kastanienacker:
18,050 Stück forlene Wellen.

Die Zusammenkunft ist am 13. auf der Grabener Allee am Schröck-Stafforter Weg, am 14. auf derselben Allee am Friedrichsthal-Linkenheimer Weg, jedesmal früh 9 Uhr.

Friedrichsthal, den 6. Februar 1874.

Großh. Hof-Bezirksforstei.
von Merhart.

B.772. 2. Nr. 125. Bruchsal. (Nutzholzversteigerung.) Aus der Lußhardt, Abth. Ochsenstall, Jungerwald, Schußplatte und Schwanenwiese, werden versteigert,

Donnerstag den 12. Februar d. J.:
10 Holländer-, 70 Nutzholz-Eichen,
51 Eschen, 178 Erlen, 4 Rothbuchen,
1 Rothrusche und 6 Forlenstämme;
222 Ster eichenes, 89 eschenes, 296 erlenes, 15 weißbuchenes und 6 Ster Rothbuchen- u. Maßholder-Nutzholz.

Das Holz wird im Ochsenstall von Waldhüter Antoni in Karlsdorf, das im Jungenwald von Waldhüter Gablenz in Hambrücken und das in der Schußplatte und der Schwanenwiese von Waldhüter Böser in Forst auf Verlangen vorgezeigt.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Löwen in Forst.

Bruchsal, den 1. Februar 1874.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Heinesetter.

B.786. 2. Nr. 337. Donaueschingen.

Lieferung von eichenen Gedeckflecklingen.

Zu Dohlenbauten in Hausen vor Wald bei Hüfingen bedürfen wir 26,8 Quadratmeter eichene 10 Centimeter starke Gedeckflecklinge, und werden die Herren Holzhändler eingeladen, ihre Angebote für Lieferung auf die Baustelle längstens bis

Donnerstag den 19. Februar d. J., Morgens 10 Uhr,

anher einzureichen.

Donaueschingen, den 31. Januar 1874.

Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.
v. Kageneck.

B.785. 2. J.N. 131. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Dienstag den 10. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird in der hiesigen Militär-Bäckerei eine Parthie Kleie abtheilungsweise gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 5. Februar 1874.

Königliches Proviant-Amt.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.